

1. Allgemeines

Diese allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller mit der ABET geschlossenen Verträge.

Mit Zustellung dieser Geschäftsbedingungen (entweder bei separater Zustellung z.B. im Rahmen der Bekanntgabe der Preislisten oder aber im Rahmen der Abwicklung einer Lieferung) gelten diese als vom Käufer als ausdrücklich übernommen und anerkannt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers, die mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Widerspruch stehen, sowie anderweitige Aenderungen und mündlichen Vereinbarungen betreffend dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von ABET in jedem einzelnen Fall schriftlich bestätigt werden.

2. Preise

Die angegebenen Preise verstehen sich in CHF oder Euro ohne MWST. Erfolgt die Lieferung franko, sind alle Kosten inbegriffen. Vorbehalten bleiben allfällige Bankspesen für Ueberweisungen, Akkreditive u.ä.. Wird die Ware abgeholt, sind zusätzlich anfallende Kosten für Lieferung, Verpackung, Bankspesen, Zoll u.ä. nicht im Preis inbegriffen.

Das Sortiment und die Preise können jederzeit und ohne Avisierung geändert werden. Für den Vertrag verbindlich sind die jeweils aktuellen Preise der ABET zum Zeitpunkt der Lieferung.

3. Vertragsabschluss und -inhalt

Lieferverträge gelten mit Zustellung der Auftragsbestätigung an den Käufer als zustande gekommen. In Fällen, wo keine schriftliche Auftragsbestätigung ausgestellt wird und die Lieferung sofort nach Bestellung veranlasst wird, kommt der Liefervertrag mit Entgegennahme der Bestellung des Käufers durch ABET zustande. Allfällige von ABET erstellte und übermittelte Offerten verpflichten ABET nur bei entsprechender ausdrücklicher und schriftlicher Mitteilung. Für Menge, Qualität, Beschreibung und Spezifizierung der Ware ist ausschliesslich die Auftragsbestätigung von ABET (im Falle von Lieferungen ohne ausdrückliche Auftragsbestätigung der Lieferschein von ABET) massgebend.

Sollten bei der Materialbeschaffung oder der Ausführung der Bestellung Schwierigkeiten auftreten (insbesondere bei der Rohstoffbeschaffung), behält sich ABET jederzeit das Recht vor, die Lieferfrist angemessen zu verlängern oder entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten. Jegliche Haftung von ABET (auch für Folgeschaden) gilt diesfalls als wegbedungen.

4. Änderung oder Annullierung der Bestellung

Nach erfolgter Auftragsbestätigung sind Änderungen von Mengen oder Formaten oder Annullierungen durch den Käufer nur mit schriftlicher Zustimmung von ABET möglich. Termin- und Preisänderungen bleiben diesfalls ausdrücklich vorbehalten.

5. Bearbeitung von Ware durch die ABET

Bearbeitet ABET im Auftrag des Käufers Ware, geht ABET davon aus, dass die Angaben und Weisungen, welche der Käufer hinsichtlich der Bearbeitung an ABET abgegeben bzw. erteilt hat, richtig und vollständig sind. ABET überprüft die Anweisungen und Angaben des Käufers nicht und ist insbesondere nicht verpflichtet diesbezügliche Abmahnungen vorzunehmen. ABET haftet in keinem Fall für irgendwelchen Schaden (auch nicht Folgeschaden) oder mangelhafte Lieferung aufgrund falscher Instruktion.

6. Lieferung und Zeitpunkt des Gefahrenübergangs

Liefert ABET franko, bestimmt ABET das Transportmittel (LKW, Bahn, Post u.a.) für die Lieferung der Ware zum Käufer nach freiem Ermessen. Der Transport von Waren erfolgt auf Gefahr des Käufers. Diese Regelung gilt auch für das Abladen der Ware am Bestimmungsort. Nutzen und Gefahr gehen bei Bereitstellung der Ware bei ABET auf den Käufer über. ABET behält sich das Recht vor, Aufträge in Teillieferungen auszuführen und entsprechend Rechnung zu stellen.

7. Fristen für die Lieferung

Die ABET meldet dem Käufer Lieferverzögerungen so früh als möglich. Der Käufer ist aufgrund von Lieferverzögerungen nicht berechtigt, den Vertrag aufzuheben, Minderung oder Wandelung zu erklären, Zahlungsrückbehalten vorzunehmen oder irgendwelchen Schadensersatz (auch nicht Folgeschaden) geltend zu machen. Die von ABET angegebenen Lieferfristen- und termine sind lediglich Richtangaben und nicht verbindlich.

Die Lieferfristen können durch ABET jederzeit einseitig verlängert werden, insbesondere wenn:

- der Auftrag seitens des Kunden nachträglich abgeändert wird;
- die für die Auftragsausführung notwendigen Angaben des Käufers nicht rechtzeitig bei ABET eintreffen;
- der Kunde seinen Vertragspflichten (insbesondere Zahlungspflichten) nicht nachkommt;

- ABET im Falle von Ereignissen höherer Gewalt, wie Krieg, Mobilmachung, Sabotage, Terroranschläge, Strassensperrungen, Streik, Rohstoffmangel, Elementarereignisse, sowie andere nicht von ABET beeinflussbarer Ereignisse nicht in der Lage ist zu liefern; - im Falle von Ziff. 3 a.E. obstehend.

8. Verpackung

ABET ist um eine korrekte Verpackung der Ware besorgt. Die Verpackungskosten sind im Preis inbegriffen. Verpackungsmaterialien werden nicht zurückgenommen.

9. Warenprüfung und Mängelrüge

Mit der Unterzeichnung der Lieferscheine bestätigt der Käufer, die Ware ohne äussere Beschädigung erhalten zu haben. Nicht sofort sichtbare Mängel sind spätestens innert 8 Tagen schriftlich zu rügen, ansonsten die Ware als vertragskonform und akzeptiert zu gelten hat. Insbesondere gilt Ware, welche vom Käufer be- oder weiterverarbeitet wird, als geprüft und vertragskonform akzeptiert. ABET haftet nicht für mangelhafte Kontrolle des Käufers. Versteckte Mängel sind unmittelbar nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen, ansonsten die Ware auch hinsichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.

10. Gewährleistung

Jegliche Gewährleistung seitens ABET setzt voraus, dass der Käufer den Prüfungs- und Rügeobliegenheiten gemäss Ziff. 9 hiavor nachgekommen ist.

Die Gewährleistungspflicht endet in jedem Fall ein Jahr nach Warenlieferung (Datum der Unterzeichnung des Lieferscheins) und umfasst ausschliesslich diejenigen Mängel, welche im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bereits vorhanden waren.

Im Falle von Mängeln ist ABET berechtigt, fehlerhafte Ware nachzubessern oder eine Nachlieferung von fehlerfreier Ware vorzunehmen. Sieht ABET von einer Nachbesserung oder Nachlieferung ab, bleibt die Haftung von ABET in jedem Fall auf die Höhe des Rechnungsbetrages beschränkt. **Irgendwelche Rechte auf Minderung, Wandelung, Zahlungsrückbehalte oder irgendwelchen Schadenersatz (auch Mängelfolgeschaden) gelten als wegbedungen.** ABET ist insbesondere auch nicht haftbar für die Kosten von Ein- und Ausbau der mangelhaften Ware und für Schaden, welcher auf unzumutbare Verwendung, Verarbeitung, Lagerung u.ä. der Ware zurückzuführen ist. Dasselbe gilt bei Nichtbeachtung der technischen Vorschriften zur Verarbeitung der gelieferten Ware. Irgendwelche Produkthaftpflichten gelten, soweit gesetzlich zulässig, als wegbedungen.

11. Informationen und Auskünfte

Die Abgabe technischer Informationen seitens ABET, wie Beschreibungen, Zeichnungen, Gewichtsangaben usw. sowie die technische Beratung des Käufers durch Mitarbeiter oder andere Hilfspersonen von ABET stellen ausschliesslich ABET nicht verpflichtende Dienstleistungen dar. ABET übernimmt keinerlei Verantwortung für solche Informationen und Auskünfte; jegliche Haftung hierfür gilt als wegbedungen.

Der Käufer hat sämtliche Informationen und Angaben der Materialhersteller in eigener Verantwortung genau zu prüfen und sich an deren technische Vorschriften zu halten. Insbesondere für die Verklebung oder Beileimung von Ware sind ausschliesslich die Angaben der Kleberhersteller massgebend und einzuhalten. Für die Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften am Ort der Verwendung der Ware, wie insbesondere Vorschriften baurechtlicher, statischer, technischer oder feuerpolizeilicher Natur ist alleine der Käufer verantwortlich. **Jegliche diesbezügliche allfällige Haftung von ABET (auch für Folgeschaden) gilt als wegbedungen.**

12. Zahlungskonditionen

Lieferungen sind rein netto innert 30 Tagen nach Lieferung zu bezahlen. Unberechtigte Abzüge werden nachbelastet.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist gilt der Käufer ohne weitere Mahnung als in Verzug gesetzt.

ABET ist berechtigt pro Monat Verzug einen Zins von 1 % sowie sämtliche weiteren mit dem Zahlungsverzug entstehende Kosten, namentlich Rechtskosten, in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung weiteren Schadens (inklusive Folgeschaden) bleibt vorbehalten.

Von der ABET gewährte Skonti und Rabatte werden im Verzugsfall hinfällig. **Macht der Käufer Mängel geltend, berechtigen ihn diese nicht zum Rückbehalt von Zahlungen. Der Käufer ist ferner nicht berechtigt Zahlungspflichten mit eigenen Forderungen zu verrechnen.**

13. Warenrückgabe

Der Kunde hat keinen Anspruch auf Warenrückgabe. Allfällige Rücknahmen aus Kulanz bedürfen der vorherigen Absprache mit der Verkaufsabteilung von ABET. Allfällige Warenrückgabe kann nur für einwandfreie und originalverpackte Ware erfolgen, welche nicht älter als 3 Monate ist. Bei allfälliger Rückgabe erfolgt ein Unkostenabzug von 25 % (mindestens CHF 50.-) des Warenwertes. Ware, die von ABET nicht an Lager gehalten wird, wird in keinem Fall zurückgenommen.

14. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung der gelieferten Ware durch den Käufer, bleibt diese im Eigentum von ABET. ABET ist befugt und ermächtigt, den Eigentumsvorbehalt jederzeit in dem vom Betreibungsamt geführten öffentlichen Register am Wohnsitz des Kunden eintragen zu lassen.

15. Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche mit dem Vertrag zwischen der ABET und dem Käufer verbundenen Leistungen ist der Gesellschaftssitz der ABET.

16. Nebenabreden

Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Aenderungen dieser Geschäftsbedingungen sind ausschliesslich in schriftlicher Form gültig.

17. Ungültige oder nichtige Klauseln

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam, ungültig oder nichtig sein, so hindert dies die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Die unwirksame, ungültige oder nichtige Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen oder zu ergänzen, welche dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck in rechtsgültiger Weise am nächsten kommt.

18. Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind ausschliesslich die Gerichte am Gesellschaftssitz von ABET zuständig. ABET steht zusätzlich das Recht zu, an jedem anderen Gericht, nach dessen Recht ein Gerichtsstand eröffnet ist, zu klagen.

19. Anwendbares Recht

Es gilt Schweizer Recht. Soweit diese Geschäftsbedingungen nicht abweichende Regelungen enthalten, sind insbesondere die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrecht zum Kaufvertrag anwendbar. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (WKR) wird wegbedungen.

Root, Februar 2007